



GFF Genossenschaft

Informationen für die finanziell beteiligten Mitglieder

[Entnommen aus der Verordnung über die Beziehung der finanziell beteiligten Genoss:innen zur Genossenschaft GFF | nach Art. 33.5 der Satzung]

Anteile der Genossenschaft erwerben und Mitglied werden

Die Genossenschaft kann Anteile in Form von Aktien zum Verkauf freigeben. Durch den Erwerb dieser Genossenschaftsanteile kann man finanziell beteiligtes Mitglied der Genossenschaft werden.

Die Genossenschaft hat ein erstes "Solidaritäts"-Anteilspaket im Wert von 1.Mio Euro ausgeben. Dieses Anteilspaket richtet sich an all diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die sich an der solidarischen Finanzierung der Genossenschaft beteiligen möchten und damit Teil der Genossenschaftsversammlungen und dem Projekt GFF werden wollen.

Arten von Mitgliedern

Arbeitende Genossenschaftsmitglieder

Zu dieser Kategorie gehören:

- * **Beschäftigte der GFF**
- * **Sondermitglieder** (Auszubildende)

Die Genossenschaftsmitglieder gliedern sich in arbeitende und finanziell beteiligte Mitglieder

Finanziell beteiligte Genossenschaftsmitglieder

Die finanziell beteiligten Mitglieder unterteilen sich in:

- **Ordentliche Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die mindestens 5 Anteile (im Wert von 100 €) erwerben.
- **Institutionelle Mitglieder** sind juristische Personen – wie Banken, Ministerien oder Verbände – , mit denen gesonderte Verträge gemacht werden, die von einer außerordentlichen Generalversammlung bestätigt werden müssen.

Wer kann wie ordentliches Mitglied werden?

Ordentliche Mitglieder der GFF können alle natürlichen oder juristischen Personen sein, die

1. einen Antrag auf Mitgliedschaft ausgefüllt und zusammen mit allen erforderlichen Unterlagen an den Aufsichtsrat geschickt haben;
2. nicht in ein Verfahren nach dem geltenden Konkursrecht verwickelt sind (bei juristischen Personen);
3. nicht rechtskräftig verurteilt worden sind wegen schwerer, nicht fahrlässig begangener Straftaten von persönlicher Bedeutung;

[nach Art 3 der Satzung]

Zeichnung und Zahlung von Anteilen

Mitgliedsanträge können bis einschließlich 31.12.2023 bei dem Aufsichtsrat von GFF gestellt werden (siehe letzte Folie). Die Annahme der eingegangenen Mitgliedschaftsanträge erfolgt im Januar 2024, nachdem festgestellt wurde, ob das gesammelte Kapital für die Realisierung des geplanten Projektes ausreicht.

Im Falle der Annahme des Mitgliedschaftsantrags müssen die finanziell beteiligten Mitglieder...

...entweder

den vollen Betrag für die gezeichneten Anteile zahlen

wenn ihr Gesamtwert 5.000 € oder weniger beträgt (d. h. 50 Anteile);

...oder:

zunächst 25 % des Gesamtwerts der gezeichneten Anteile zahlen, wenn ihr Gesamtwert 5.000 € übersteigt

(die Zahlung der restlichen 75 % erfolgt nach den vom Verwaltungsrat mitgeteilten Modalitäten)

Eine **Bescheinigung** über die vom finanziell beteiligten Mitglied gezeichneten Genossenschaftsanteile wird innerhalb von 15 Tagen ab dem Datum der Zahlungsgutschrift zugesandt.

[nach Art 5 e 6 der Satzung]

Mindestlaufzeit und Rückkauf von Anteilen

Der Status eines ordentlichen finanziell beteiligten Mitglieds hat eine **Mindestlaufzeit von 4 Jahren** [nach Art. 24.1 der Satzung], mit der Möglichkeit einer stillschweigenden Verlängerung, wenn keine der beiden Parteien einen Antrag auf Austritt stellt. Danach beträgt die Kündigungsfrist 6 Monate.

Die Genossenschaft kann das Recht auf vorzeitigen Rückkauf der Aktien ausüben und einzelnen finanziell beteiligten Mitgliedern ihre Anteile auszahlen.

IM FALLE EINES RÜCKKAUFS

Der Rückkauf der Anteile erfolgt in einer Auszahlung, wenn sie nicht mehr als 50 Anteile (Gegenwert: 5000 €) beträgt, andernfalls wird dem ausscheidenden Anteilseigner der Betrag von 50 Anteilen in einer Auszahlung erstattet und der Restbetrag über die folgenden 18 Monate gestundet.

Rechte und Befugnisse der finanziell beteiligten Mitglieder

Die Gesamtzahl der Stimmen der finanziell beteiligten Mitglieder darf nicht mehr als ein Drittel der Stimmen aller auf der jeweiligen Sitzung anwesenden oder vertretenen Mitglieder sein.

In Ermangelung einer gesonderten Versammlung [nach Art. 22.3 der Satzung] nehmen die finanziell beteiligten Mitglieder an den Hauptversammlungen mit gesonderten Stimmen teil. Jedem finanziell beteiligtem Mitglied wird eine Anzahl von Stimmen im Verhältnis zur Anzahl der gezeichneten Anteile zugeteilt (mit der Ausnahme, dass das Stimmrecht auf die Zeichnung einer bestimmten Anzahl von Anteilen beschränkt ist (siehe unten).

Die finanziell beteiligten Mitglieder haben das **Recht**, in der Generalversammlung **mindestens einen Aufsichtsrat, einen ordentlichen und einen stellvertretenden Rechnungsprüfer sowie einen Liquidator** für den Fall der Auflösung der Genossenschaft zu bestimmen.

Die finanziell beteiligten Mitglieder haben das Recht, **vier Jahre nach** der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis ganz oder teilweise aus der Genossenschaft **auszutreten**. Die Kündigungsfrist beträgt ab diesem Zeitpunkt 6 Monate.

Jedem finanziell beteiligtem Mitglied werden im Verhältnis zu den von ihm gehaltenen Anteilen die folgenden Stimmen zugeteilt:

- von 5 bis 50 Anteilen (500-5.000 €) → 1 Stimme
- von 51 bis 100 Anteilen (5.100-10.000 €) → 2 Stimmen
- 101 bis 150 Aktien (10.100-15.000 €) → 3 Stimmen
- 151 bis 200 Aktien (15.100 € bis 20.000 €) → 4 Stimmen
- über 201 Aktien (20.100 € und mehr) → 5 Stimmen

Vergütung des „solidarischen“ Anteilspakets

Um die Spekulation mit Genossenschaftsanteilen zu unterbinden ist **die maximal auszahlbare Rendite** für diese Art von Genossenschaft in Italien an die durchschnittliche Rendite von Postsparanleihen mit einer Laufzeit von 3 Jahren gekoppelt.

Die finanziell Beteiligten Mitglieder erhalten jedes Jahr, in dem Gewinn erzielt wird, eine maximale relative Vergütung in Höhe der durchschnittlichen Rendite von Postsparanleihen mit einer Laufzeit von 3 Jahren, zuzüglich einer von der Genossenschaft festgelegten zusätzlichen Vergütung von 0,25 % über diesem Durchschnitt.

Darüber hinaus fällt jedes Jahr eine fixe Rendite von 0,25% an, unabhängig davon, ob die GFF einen Gewinn erzielt. Diese wird allerdings nur – dann in kumulierter Form - ausgezahlt, sobald Gewinn erzielt wird. Heißt: In dem Geschäftsjahr, in dem ein Gewinn erzielt wird, erhält der/die Genoss:in die im Vorjahr angefallene feste Rendite plus 0,25% der festen Rendite des abgelaufenen Jahres plus die durchschnittlichen Rendite von Postsparanleihen (z.B. 3%) plus weitere 0,25% („Zusatzbetrag der von GFF festgelegt ist“).

BEISPIEL für die maximale Vergütung:

- **500 EUR Nennwert meines Anteils**
- Jahr 00 kein Gewinn = 0,25% fest = 1,25 € (bleibt in Kasse der GFF)
- Jahr 01 Gewinn erzielt = 0,25% fest = **1,25€ +**
 - durchschnittliche BFP-Rate 3% = **15,00€ +**
 - Zusatz der von GFF festgelegt wird: aktuell 0,25% = **1,25€ +**
 - aufgelaufener Ertrag für das Jahr 00 = **1,25 € =**
- **GESAMTBETRAG**, der mir gutgeschrieben wird = **18,75€**

Bei Vorliegen von Überschüssen ist die Vergütung innerhalb von 60 Tagen nach Genehmigung der Bilanz an die finanziell beteiligten Mitglieder auszuzahlen.

Bei ausbleibendem Gewinn für das Geschäftsjahr wird die Vergütung in den folgenden Geschäftsjahren bis zur Fälligkeit der Beteiligung im Rahmen der verfügbaren Gewinne nachgeholt.

Welchen Beitrag können die solidarischen Mitglieder leisten?

Wenn...

...ihr als Organisation Ressourcen habt, die ihr GFF zur Verfügung stellen könnt ...

...ihr als Organisation Ressourcen habt, die ihr GFF zur Verfügung stellen könnt, es aber vorzieht eine großzügige Spende zu machen...

...ihr als Organisation keine Ressourcen habt, aber in Euren Reihen Interessenten gewinnen könnt, sich finanziell zu beteiligen ...

...DANN KÖNNT IHR...

...**bis Juni 2023** einen Mitgliedschaftsantrag ausfüllen und dem Verwaltungsrat als Organisation vorlegen

...**eine Spende an: APS SOMS INSORGIAMO** (IBAN IT75E0501802800000017261280 **mit dem Betreff: GFF**) überweisen, die dem Kapital der Genossenschaft zugeführt wird;

...**der GFF die Höhe der Anteile** mitteilen, die von euren Mitgliedern gezeichnet werden, und sie bitten bis September 2023 einen Antrag auszufüllen und dem Aufsichtsrat zuzusenden.



GFF COOPERATIVA PER AZIONI

e-mail: gffcoop@gmail.com (Mails bitte auf Englisch oder Italienisch)

Via Fornace Braccini, 8 – 56025, Pontedera (PI)

P.IVA – C.F. REGISTRO IMPRESE (Firmenregister): 0248320509

ALBO COOPERATIVE (Genossenschaftsregister): C140628

R.E.A. PI (Verzeichnis der Wirtschaftsverwaltung): 256453